<u>Personalüberleitungsvertrag</u>

Die Stadt Koblenz,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
- im Folgenden "Stadt Koblenz" genannt und

die Koblenz-Touristik GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer,
- im Folgenden "KTG" genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 beschlossen, die Aufgaben des Eigenbetriebes 83 / "Koblenz-Touristik" größtenteils auf die zu diesem Zweck inzwischen neu gegründete Koblenz-Touristik GmbH ("KTG") zu übertragen. Gegenstand der Übertragung sind die dem bisherigen Eigenbetrieb zugeordneten Betriebsmittel sowie Arbeitsverhältnisse. Hiermit ist ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB verbunden, dessen rechtliche Folgen mit dieser Vereinbarung ergänzend geregelt werden sollen. Die Stadt Koblenz und die KTG sind sich darüber einig, dass den Beschäftigten durch den Betriebsübergang keine Rechtsnachteile entstehen dürfen und ihnen unter Wahrung des bisherigen Besitzstandes sowohl im Zeitraum des Überganges, als auch bei künftigen Veränderungen die Rechtsstellung zustehen soll, die sie einnehmen würden, wenn kein Übergang nach § 613a BGB erfolgt wäre.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgaben des bisherigen Eigenbetriebs EB 83 / Koblenz-Touristik" werden nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 im Wege einer "faktischen Ausgliederung" außerhalb des Umwandlungsgesetzes auf die KTG übertragen, wobei das Anlagevermögen beim Eigenbetrieb verbleibt und die Rhein-Mosel Halle sowie die Räumlichkeiten im Koblenzer Schloss an die KTG verpachtet werden. Der Leiter des Eigenbetriebes wird zusätzlich die Aufgaben des Geschäftsführers in der KTG übernehmen. Die KTG tritt in bestehende Verträge des Eigenbetriebes ein und verpflichtet sich zur reibungslosen Fortführung der Unternehmenstätigkeiten.
- (2) Die KTG verpflichtet sich, die am Stichtag bei dem Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten nach Maßgabe dieses Vertrages weiter zu beschäftigen und ihre bisher erworbenen Versorgungsansprüche zu erhalten.

(3) Die Namen der von dem Betriebsübergang betroffenen Beschäftigten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag. Die Übersicht enthält den Namen, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Funktionsbezeichnung und die Entgeltgruppe.

§ 2 Eintritt in die Arbeitsverträge und in sonstige Regelungen

- (1) Die KTG tritt gemäß § 613a BGB in alle Arbeitsverträge bzw. Ausbildungsverträge mit den Personen ein, die in der Anlage namentlich genannt sind und für die am Stichtag ein Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag besteht. Die bei der Stadt Koblenz verbrachten Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten sowie Stufenlaufzeiten nach Maßgabe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) werden von der KTG anerkannt.
- (2) Treten übergegangene Beschäftigte wieder unmittelbar in den Dienst der Stadt Koblenz ein, wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der KTG im Rahmen der tariflichen Bestimmungen als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne des öffentlichen Dienstes bei der Stadt Koblenz angerechnet.
- (3) Beschäftigten der Stadt Koblenz, die nach dem Betriebsübergang in ein Arbeitsverhältnis zur KTG treten, werden die bei der Stadt Koblenz verbrachten bzw. von dieser anerkannten Dienst- und Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeitszeiten bei der KTG im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen angerechnet.
- (4) Die KTG verpflichtet sich, die internen Stellenangebote der Stadt Koblenz in gleicher Weise wie die eigenen Stellenangebote zu veröffentlichen. Die Stadt Koblenz sichert zu, die bei der KTG tätigen übergegangenen Beschäftigten an internen Bewerbungsverfahren zu beteiligen und wie interne Bewerber zu behandeln.
- (5) Die KTG verpflichtet sich, die bei der Stadt Koblenz am Stichtag geltenden Dienstvereinbarungen in ihrer jeweiligen, auch zukünftigen, Fassung in entsprechender Anwendung als Gesamtzusage gegenüber ihren Beschäftigten anzuwenden, sofern und soweit nicht künftig bei der KTG eigene Betriebsvereinbarungen zu den gleichen Regelungsgegenständen Gültigkeit erlangen.

§ 3 Tarifverträge, Zusatzversorgung

- (1) Die KTG wird zum Stichtag dem kommunalen Arbeitgeberverband beitreten und damit für alle übergegangenen und künftigen tariflich Beschäftigten weiterhin die bei der Stadt Koblenz geltenden Tarifverträge anwenden.
- (2) Die übergegangenen Beschäftigten werden von der KTG als Arbeitgeber bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (RZVK) nach Maßgabe der Satzung der Anstalt in der bisherigen Weise weiter versichert. Dazu beantragt die KTG zum Stichtag die Aufnahme als Mitglied der Versorgungseinrichtung. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, der RZVK eine Verpflichtungserklärung über eine Gewährträgerschaft abzugeben.

§ 4 Stichtag

Stichtag des Betriebsüberganges im Sinne dieses Vertrages ist der 01.01.2018.

§ 5 Künftige Rechte des Personalrates

Der Personalrat der Stadt Koblenz übt sein Amt für die Beschäftigten so lange weiter aus, bis bei der KTG ein Betriebsrat gewählt worden ist.

§ 6 Echter Vertrag zugunsten Dritter

- (1) Dieser Personalüberleitungsvertrag ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Den in der Anlage genannten Beschäftigten steht das Recht zu, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Ansprüche unmittelbar gegenüber dem hieraus jeweils Verpflichteten geltend zu machen.
- (2) Rechte der übergegangenen Beschäftigten aus diesem Vertrag können ohne deren Zustimmung weder aufgehoben, noch abgeändert werden.
- (3) Dieser Vertrag wird Bestandteil der mit den übergegangenen Beschäftigten zum Stichtag bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1)§ 139 BGB gilt nicht. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen dieses Vertrages treten vielmehr solche, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.
- (2) Sollten Tatbestände, die mit dem Betriebsübergang zusammenhängen, durch diesen Überleitungsvertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich Stadt Koblenz und KTG, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (3) Die sich aus der Anlage zu diesem Vertrag ergebenden Personen erhalten eine Kopie dieses Vertrages ausgehändigt; eine Kopie wird Bestandteil der jeweiligen Personalakte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Koblenz, den Koblenz, den

für die Stadt Koblenz für die Koblenz-Touristik GmbH

Oberbürgermeister Geschäftsführer

Anlage: Überzuleitende Personen